

II=2831 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zahl: 4o.271/14-7/81

1010 Wien, den 26. August

19 81

Stubenring 1
Telephon 75 00

1325/AB

1981-08-27

zu 1311/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Egg, Weinberger, Dr. Lenzi, Wanda Brunner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend einheitliche Grundsätze der Sozialhilfegesetze in den Bundesländern (Nr. 1311/J vom 30.6.1981).

Die genannten Abgeordneten haben an mich folgende Anfrage gestellt:

1. Hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den letzten Jahren bemüht, mit den Bundesländern zu einheitlichen Grundsätzen bezüglich der Sozialhilfegesetze der Bundesländer zu gelangen ?
2. Welche Ergebnisse brachten diese Verhandlungen oder Besprechungen mit den Bundesländern im Interesse der betroffenen Staatsbürger ?
3. Sind weitere Aktivitäten zur Harmonisierung der Sozialhilfegesetze unter Bedachtnahme auf die sozialpolitische Leistung des Bundes vorgesehen, wenn ja, welche ?

Bevor ich die einzelnen Punkte dieser Anfrage beantworte, möchte ich kurz auf die verfassungsrechtliche Grundlage des österreichischen Sozialhilferechtes eingehen.

Die österreichische Bundesverfassung enthält im Art. 12 Abs. 1 Z 1 den Kompetenztatbestand "Armenwesen" und weist dem Bund auf diesem Gebiet die Gesetzgebung über die Grundsätze zu. Sie kennt weder den Begriff "Fürsorge" noch "Sozialhilfe". Nach der in der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Versteinerungstheorie ist der Inhalt des Kompetenztatbestandes "Armenwesen" sehr eng und umfaßt nur einen Teil der Rechtsmaterie, die in den Sozialhilfegesetzen der Bundes-

- 2 -

länder geregelt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung im Jahre 1925 verband sich mit dem Begriff "Armenwesen" die "Armenversorgung", von der § 22 des Heimatgesetzes, RGBl. Nr. 105/1863 und die sogenannten Armengesetze der Länder sprachen. Der Grundsatz dieser Armengesetze bestand darin, daß die Gemeinde für den unentbehrlichen Lebensunterhalt von Personen, die diesen nicht selbst beschaffen konnten, aus öffentlichen Mitteln aufzukommen hatte. Zum unentbehrlichen Lebensunterhalt zählte die Versorgung durch Beistellung einer Wohnung mit Beheizung, von Kleidung, Naturalkost, Verpflegung im Krankheitsfall einschließlich ärztlicher Hilfe und Beistellung der Heilmittel sowie bei Minderjährigen die Erziehung. Demnach erlaubt der Kompetenztatbestand "Armenwesen" im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG nur Regelungen, die in den Sozialhilfegesetzen mit dem Begriff "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" umschrieben sind. Selbst unter Berücksichtigung einer dynamischen Weiterentwicklung des Armenwesens erstreckt sich die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes nicht auf die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" und die Regelung von "sozialen Diensten".

Die Sozialhilfegesetze der Länder basieren somit auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 9 B-VG (vor der B-VG-Novelle 1974 § 3 V-ÜG 1920) und auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

In der Zweiten Republik wurden zwar mehrere Versuche unternommen, ein Grundsatzgesetz des Bundes auf dem Gebiet der Fürsorge (Sozialhilfe) zu erlassen, die jedoch erfolglos bleiben mußten. Unter dem Kompetenztatbestand "Armenwesen" war es nämlich unmöglich, ein modernes, der Fortentwicklung auf dem Gebiet der Fürsorge entsprechendes Grundsatzgesetz zu schaffen. Schließlich erklärte 1968 das damals aufgrund des § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, in Angelegenheiten des Armenwesens zu-

- 3 -

ständige Bundesministerium für Inneres, es werde auf die Erlassung eines solchen Bundesgrundsatzgesetzes verzichten. Daraufhin erarbeiteten die für das Sozialwesen zuständigen Referenten der Landesregierungen den Musterentwurf eines Landes-Sozialhilfegesetzes aus. An diesen Arbeiten beteiligte sich auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Dieser Entwurf sollte als Basis für eine möglichst einheitliche Gestaltung der Sozialhilfe in allen Bundesländern dienen. Schon das erste Sozialhilfegesetz, nämlich das am 1.1.1972 in Kraft getretene Vorarlberger Sozialhilfegesetz, LGBI.Nr. 26/1971, hielt sich nicht an diesen Musterentwurf. Auch die Sozialhilfegesetze der übrigen Bundesländer, die in den Jahren 1973 bis 1976 erlassen wurden, weichen vom Musterentwurf und voneinander ab. Die Grundsätze für die Gewährung der Sozialhilfe, nämlich die der Subsidiarität, der Bedarfsdeckung, der individuellen Hilfe, der vorbeugenden und nachgehenden Hilfe, der Befähigung zur Selbsthilfe und der Antragslosigkeit finden sich - wenn auch nicht expressis verbis oder gar mit gleichem Wortlaut - in allen Landes-Sozialhilfegesetzen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage ist folgendes zu bemerken:

Zu 1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung war bereits vor der Erlassung der Landes-Sozialhilfegesetze um einheitliche Grundsätze für die Sozialhilfe in allen Bundesländern bemüht. So wirkte es bei der Ausarbeitung des Musterentwurfes eines Landes-Sozialhilfegesetzes mit und wies in seinen Stellungnahmen zu den von einzelnen Ländern vorgelegten Gesetzentwürfen auf die Abweichungen zu diesem Musterentwurf und den bereits kundgemachten

- 4 -

Sozialhilfegesetzen anderer Bundesländer hin.

Auf diese Weise gelang es, im wesentlichen die gleichen Grundsätze für die Gewährung der Sozialhilfe in allen Bundesländern zu erreichen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist jedoch nicht nur um einheitliche Grundsätze der Landes-Sozialhilfegesetze bemüht, sondern strebt auch eine Angleichung und Verbesserung der Leistungen an, die oft von Bundesland zu Bundesland stark unterschiedlich sind. Diese Unterschiedlichkeit kommt insbesondere bei den Richtsätzen für die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zum Ausdruck. Freilich ist auch der Umfang der durch den Richtsatz zu deckenden Bedürfnisse nicht in allen Bundesländern gleich.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung benützt jede sich bietende Gelegenheit, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege, aber auch bei den Konferenzen der Landessozialreferenten, um auf eine Beseitigung unbegründeter Unterschiede im Leistungsniveau einzuwirken und eine Angleichung der Richtsätze an den Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung zu erreichen.

Aber auch bei den Beratungen der bei der Enquete der Bundesregierung 1978 eingesetzten Arbeitskreise, denen auch Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und in der Sozialhilfe der Bundesländer tätige Experten angehörten, wurden Verbesserungen angeregt, die auf eine Harmonisierung der sozialhilferechtlichen Regelungen abzielen. Dazu gehörten der schrittweise Abbau der Regreßbestimmungen, die Verbesserung von Umschuldungsmöglichkeiten, eine verbesserte "Soforthilfe" und die Ausdehnung der Rechtsmittelmöglichkeiten.

- 5 -

Zu 2) Die Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung führten insbesondere zu einer Verbesserung der Regreßbestimmungen in der Weise, daß Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte, sofern sie überhaupt eine Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht mehr zum Ersatz für Sozialhilfeleistungen herangezogen werden dürfen. Das Bundesland Wien ist sogar darüber hinausgegangen. Nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, LBG1. Nr. 11/1973, in der Fassung der Novelle, LBG1.Nr. 38/1975, dürfen Verwandte in absteigender Linie überhaupt nicht zum Ersatz herangezogen werden und in aufsteigender Linie nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder ersten Grades. Weiters wurden die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste ausgebaut.

Die Richtsätze für die Gewährung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes konnten wohl nicht vereinheitlicht werden. Es wurde jedoch erreicht, daß sie sich nach dem Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung orientieren.

Darüber hinaus tragen insbesondere die alljährlich stattfindenden Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege, bei denen die Länder und Landeshauptstädte durch leitende Beamte auf dem Gebiet der Sozialhilfe vertreten sind, zu einer Vereinheitlichung der Praxis bei.

Zu 3) Der Bund hätte noch immer die Möglichkeit, von seinem Grundsatzgesetzgebungsrecht im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG Gebrauch zu machen. Es steht ihm nach wie vor diese Kompetenz zu. Der Kompetenztatbestand "Armenwesen" des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ermöglicht jedoch keine Grundsatzgesetzgebung des

- 6 -

Bundes über den ganzen Bereich des Sozialhilfrechtes. Ihm kann lediglich die in den Landes-Sozialhilfegesetzen geregelte "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" zugeordnet werden. Das Armenwesen erfaßt etwa nur ein Fünftel der Sozialhilferechtsmaterie. Außerdem müßte sich der Grundsatzgesetzgeber auf die Erlassung "echter Grundsätze" beschränken. Die Nützlichkeit eines solchen auf den Kompetenztatbestand "Armenwesen" beschränkten Bundesgrundsatzgesetzes ist meines Erachtens daher mehr als zweifelhaft. Anders wäre es bei einer Verfassungsänderung im Sinne einer Kompetenz des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung in Sozialhilfesachen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird weiterhin insbesondere im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege und bei den Konferenzen der Sozialreferenten der Bundesländer trachten, eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Sozialhilfegesetze zu erreichen.

Besondere Bedeutung wird dabei der Realisierung der im Rahmen der Enquete "Kampf gegen die Armut" vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Sozialhilfe beizumessen sein.

Der Bundesminister:

